

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen

(Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)

A. Problem und Ziel

Bund, Länder und Kommunen stehen in den kommenden Jahren vor immensen Aufgaben. Die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist geprägt von den Auswirkungen der vergangenen und aktuellen globalen Krisen. Gleichzeitig ist es erforderlich, wichtige Zukunfts- und Transformationsaufgaben wie die Digitalisierung oder die Energiewende voranzutreiben, damit Deutschland neue Wachstumsimpulse erhält und somit auch zukünftig ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, der für die Herausforderungen der Zukunft gewappnet ist. Es bedarf einer funktionsfähigen und modernen öffentlichen Infrastruktur, um für die Bürgerinnen und Bürger aktuell und in der Zukunft die staatliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Zugleich ist die öffentliche Infrastruktur ein maßgeblicher Faktor, der die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential Deutschlands wesentlich mitbestimmt.

Trotz der bisherigen Anstrengungen sind die Investitionen in die öffentliche Infrastruktur im letzten Jahrzehnt mit Blick auf die erheblichen Investitionsbedarfe zu gering ausgefallen. Dies gilt nicht nur für die Infrastruktur des Bundes, sondern auch für jene der Länder und Kommunen. Große Investitionsbedarfe für Länder und Kommunen bestehen insbesondere bei der Sanierung und dem Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, dem Ausbau der Energieinfrastruktur, der Transformation und Modernisierung der Krankenhausinfrastruktur, bei der Digitalisierung, in der Wissenschafts- und der Forschungsinfrastruktur sowie bei der Stärkung des Bevölkerungsschutzes.

Damit Bund, Länder und Kommunen schnell und in ausreichendem Maße in ihre Infrastruktur investieren und so die Basis für langfristiges Wirtschaftswachstum schaffen können, wurde mit dem neuen Artikel 143h des Grundgesetzes eine Grundlage für die Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 geschaffen. Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes sieht vor, dass den Ländern daraus 100 Milliarden Euro für Investitionen der Länder in ihre Infrastruktur zur Verfügung stehen. Hierfür sind nähere Bestimmungen zu regeln.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt die wesentlichen Einzelheiten der Umsetzung des für Länder und Kommunen vorgesehenen Anteils an den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität. Festgelegt werden insbesondere die Verteilung der Mittel auf die Länder sowie die mit Blick auf die Zielsetzung des Sondervermögens vorgesehenen Infrastrukturbereiche, in denen die Mittel investiert werden können. Daneben werden der Zeitraum der Inanspruchnahme der Mittel sowie die Verfahren zur Umsetzung der in Artikel 143h Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Berichterstattung der Länder über die Verwendung der Mittel und zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Artikel 143h Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes geregelt.

Die Verteilung der Mittel unter den Ländern erfolgt in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel. Berücksichtigt werden zu zwei Dritteln das Verhältnis der Steuern der Länder nach dem Aufkommen zuzüglich des Länderanteils an der Umsatzsteuer einschließlich der im Rahmen des Finanzkraftausgleichs vorgenommenen Zuschläge und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung und zu einem Drittel das Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2022.

Die Mittel sind für investive Zwecke zu verwenden. Die Entscheidung über die investive Verwendung der Mittel in den vorgesehenen Infrastrukturbereichen obliegt im Wesentlichen den Ländern. Dabei sollen die Länder dem hohen Anteil der kommunalen Investitionen an den Gesamtinvestitionen von Ländern und Kommunen Rechnung tragen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Flächenländer einen Anteil der Mittel für Investitionen in die kommunale Infrastruktur festlegen, der mindestens 60 Prozent der auf das jeweilige Land entfallenden Mittel beträgt.

Ziel der Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität ist es unter anderem, die Infrastrukturinvestitionen der Länder und Kommunen langfristig zu erhöhen. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen keine Investitionsmittel der Länder und Kommunen substituieren. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Mittel des Sondervermögens, die den Ländern gewährt werden, (summenbezogen) zu zusätzlichen Investitionen bei Ländern und Kommunen führen müssen.

C. Alternativen

Keine. Ohne die Finanzmittel des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität wären die Länder und Kommunen kurzfristig nicht in der Lage, in dem erforderlichen Maß zusätzliche Investitionen in ihre Infrastruktur zu tätigen. Die Inanspruchnahme der Mittel setzt eine einfachgesetzliche Konkretisierung voraus.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt wird aufgrund des Gesetzentwurfs nicht unmittelbar belastet, da die Finanzierung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität erfolgt. Das Sondervermögen wird mit Ausgaben von bis zu 100 Milliarden Euro belastet, denen jeweils eine entsprechende Kreditaufnahme gegenübersteht. Der Zeitpunkt dieser Auswirkungen hängt von den tatsächlichen Investitionsmaßnahmen der Länder und Kommunen ab. Aus der Kreditaufnahme des Sondervermögens resultierende Zinsverpflichtungen belasten hingegen den Bundeshaushalt. Die Höhe der Belastungen kann derzeit nicht beziffert werden und hängt maßgeblich vom Zeitpunkt des Abflusses der Mittel ab.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Aufgrund des Gesetzentwurfs entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Gesetzentwurf liegt der Grundsatz einer bürokratiearmen und einfachen Umsetzung zugrunde. Gleichwohl ergeben sich Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Es werden Berichtspflichten der Länder im Hinblick auf die Umsetzung des Regelungsvorhaben geregelt. Diese werden jedoch insgesamt auf die Laufzeit keinen wesentlichen Mehraufwand bedeuten und gehen im Kern nicht über jene hinaus, wie sie bei anderen Programmen bestehen. Diese Berichtspflichten sind im Hinblick auf die nachgelagerte Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung des Bundes und die Informationsbedürfnisse des Deutschen Bundestages wie auch der Öffentlichkeit unabdingbar.

Darüber hinaus entsteht Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen im Hinblick auf die zusätzlichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie auf die Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Der Aufwand zur Prüfung der Mittelverwendung wird im Vergleich zu bestehenden Förderprogrammen des Bundes reduziert, indem sich der Bund auf die Prüfung risikobasierter Stichproben beschränkt. Für die Auswahl der Stichproben sind Übersichten über die durchgeführten Maßnahmen erforderlich. Die Abwicklung soll möglichst unbürokratisch und digital erfolgen.

Der Umfang des hierfür erforderlichen Erfüllungsaufwands hängt von der konkreten Abwicklung in Bund und Ländern ab und kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind möglich, dürften sich aber trotz des hohen Mittelvolumens aufgrund des langen Förderzeitraums in Grenzen halten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen

(Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel und Volumen der finanziellen Unterstützung des Bundes

Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum unterstützt der Bund Länder und Kommunen bei der Finanzierung von Sachinvestitionen in die in ihre Aufgabenzuständigkeit fallende Infrastruktur. Hierzu gewährt der Bund den Ländern aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro.

§ 2

Verteilung

(1) Der Betrag nach § 1 Satz 2 wird nach den folgenden Prozentsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	13,258997680
Bayern	15,843865501
Berlin	5,249659990
Brandenburg	2,968475810
Bremen	0,927919443
Hamburg	2,713769910
Hessen	7,437577548
Mecklenburg-Vorpommern	1,869684921
Niedersachsen	9,452823618
Nordrhein-Westfalen	21,115348141
Rheinland-Pfalz	4,873035015
Saarland	1,159878032

Sachsen	4,693920535
Sachsen-Anhalt	2,531684353
Schleswig-Holstein	3,455807888
Thüringen	2,447551615

(2) Die Länder legen einen Anteil der dem jeweiligen Land zustehenden Mittel fest, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist. Der vom Land festzulegende Anteil beträgt mindestens 60 Prozent. Bei der Verteilung der Mittel sollen die Länder die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigen. Die Länder bestimmen die finanzschwachen Kommunen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg.

(3) Die Länder legen die Verfahren für die Verteilung der ihnen jeweils zustehenden Mittel fest.

§ 3

Förderbereiche und Fördervoraussetzungen

(1) Die Mittel werden für Sachinvestitionen der Träger von Einrichtungen folgender Infrastrukturbereiche bereitgestellt, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen:

1. Bevölkerungsschutz
2. Verkehrsinfrastruktur
3. Krankenhausinfrastruktur
4. Energieinfrastruktur, insbesondere Wärme- und Energienetze
5. Bildungsinfrastruktur
6. Betreuungsinfrastruktur
7. Wissenschaftsinfrastruktur
8. Forschung und Entwicklung
9. Digitalisierung

(2) Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge oder privatrechtliche Entgelte vollständig finanziert werden, werden nicht aus dem Sondervermögen finanziert.

(3) Die Förderung erfolgt trägerneutral.

(4) Die Förderung von Sachinvestitionen im Sinne von Absatz 1 ist auch dann zulässig, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des mit der Sachinvestition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

(5) Förderfähig sind auch investive Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer Sachinvestition nach Absatz 1 stehen.

(6) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro.

(7) Die Investitionsmaßnahmen zielen auf eine längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen ab. Die Länder stellen dies sicher.

§ 4

Zusätzlichkeit

Die nach § 1 gewährten Mittel sind für zusätzliche Investitionsmaßnahmen zu verwenden. Die Zusätzlichkeit der Investitionen muss in Bezug auf die dynamisierte Summe der konsolidierten Investitionsausgaben des jeweiligen Landes einschließlich seiner Kommunen gegeben sein.

§ 5

Doppelförderung

(1) Für Sachinvestitionsmaßnahmen, die nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Kraft getreten sind, als Anteilsfinanzierung vom Bund oder der EU gefördert werden, können nicht gleichzeitig Mittel nach diesem Gesetz genutzt werden.

(2) Nach diesem Gesetz können auch selbstständige Investitionsabschnitte gefördert werden, die von den anderen Abschnitten eines Gesamtvorhabens abgegrenzt werden können. Von diesen selbstständigen Abschnitten abgegrenzte Teile des Vorhabens können auch über andere Bundesprogramme gefördert werden, ohne dass ein Verstoß gegen das Doppelförderungsverbot vorliegt.

§ 6

Förderzeitraum

(1) Investitionsmaßnahmen nach § 3 können finanziert werden, wenn sie am 1. November 2025 oder später begonnen wurden. Dies gilt auch, soweit es sich hierbei um selbstständige Abschnitte eines vor dem 1. November 2025 begonnenen Vorhabens handelt. Begleitmaßnahmen, die notwendige Voraussetzung für Maßnahmen nach Satz 1 sind, sind auch dann förderfähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 30. Oktober 2025 begonnen wurden.

(2) Investitionsmaßnahmen nach § 3 sind bis zum 31. Dezember 2042 förderfähig, sofern sie bis zum 31. Dezember 2036 von den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Landes bewilligt wurden. Bis zum 31. Dezember 2029 sollen mindestens ein Drittel der jedem Land zur Verfügung stehenden Mittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden sein. Im Jahr 2043 können Mittel aus dem Sondervermögen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt wer-

den, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

§ 7

Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung

(1) Die Länder stellen die zweckentsprechende Mittelverwendung sicher und legen hierfür die Verfahren fest.

(2) Die Länder legen dem Bund zweimal jährlich eine Übersicht über die abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen vor. Der Bund prüft einen Anteil der vorgelegten Maßnahmen im Rahmen von risikobasierten Stichproben.

(3) Der Bund kann in Einzelfällen erläuternde Berichte der Länder und Kommunen oder weitergehende Nachweise verlangen und bei Ländern und Kommunen Bücher, Belege und sonstige Unterlagen einsehen sowie örtliche Erhebungen durchführen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

(4) Die für die Durchführung der Investitionsmaßnahmen zuständigen Stellen sind verpflichtet, für den Fall, dass die zuständigen Stellen der Länder oder der Bund eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung feststellen, die entsprechenden Verfahren wieder aufzunehmen und die Mittel zurückzufordern.

(5) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bund die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Berichtspflichten

(1) Die Länder berichten dem Bund zu Beginn des Programms einmalig über die Verfahren zur Durchführung dieses Gesetzes. Die Berichte gehen insbesondere auf die vom Land vorgesehenen Förderbereiche sowie auf die vom Land festgelegte Quote nach § 2 Absatz 2 ein.

(2) Die Länder unterrichten den Bund vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 halbjährlich und vom 1. Januar 2031 bis zum 31. Dezember 2042 jährlich zusammenfassend über die geplanten, die begonnenen und die abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen.

(3) Die Länder berichten dem Bund zu in der Verwaltungsvereinbarung nach § 11 festzulegenden Zeitpunkten über die Einhaltung der Vorgabe nach § 4.

§ 9

Bewirtschaftung

(1) Der Bund stellt die Mittel den Ländern als bewirtschaftende Stellen zur Verfügung. Die für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2043 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden.

§ 10

Rückforderung

(1) Der Bund kann Mittel von einem Land zurückfordern, wenn eine geförderte Maßnahme nicht den in den §§ 3, 5 und 6 festgelegten Grundsätzen entspricht. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Rückforderungen nach Absatz 1 sind nur bis zum Ende des Jahres 2045 möglich, es sei denn, es werden dem Bund erst nachträglich Informationen bekannt, die eine Rückforderung begründen. Rückforderungen werden nicht erhoben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1000 Euro unterschreitet.

(3) Der Anspruch des Bundes nach Absatz 1 ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bemisst. Werden Mittel entgegen § 8 Absatz 1 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben. Der Zinsbetrag ist an den Bund abzuführen. Zinsen sind nicht zu zahlen, wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Der Bund kann Mittel von einem Land zurückfordern, wenn die Vorgaben des § 2 Absatz 2 Satz 2 sowie des § 4 nicht eingehalten wurden. Die Höhe der Rückforderung ergibt sich aus der Höhe der Unterschreitung der in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannten Mindestquote bzw. des zur Ermittlung der summenbezogenen Zusätzlichkeit festzulegenden Referenzwerts.

(5) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

(6) Kommt ein Land den Berichtspflichten zur Durchführung dieses Gesetzes, wiederholten Auskunftersuchen oder einer Rückforderung des Bundes nicht spätestens einen Monat nach der vom Bund gesetzten Frist nach, so ist der Bund berechtigt, das Bundeskonto für das Land vorübergehend zu sperren.

§ 11

Verwaltungsvereinbarung und Durchführung des Programms seitens des Bundes

(1) Ergänzende Bestimmungen zu den Paragraphen 2 bis 4 und 6 bis 10 sowie Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Mittel ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

(2) Mit der bundeseitigen Durchführung des Gesetzes wird das Bundesministerium der Finanzen betraut.

§ 12

Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des Jahres 2050 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bund, Länder und Kommunen stehen in den kommenden Jahren vor immensen Aufgaben. Die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist geprägt von den Auswirkungen der vergangenen und aktuellen globalen Krisen. Gleichzeitig ist es erforderlich, wichtige Zukunfts- und Transformationsaufgaben wie die Digitalisierung oder die Energiewende voranzutreiben, damit Deutschland neue Wachstumsimpulse erhält und somit auch zukünftig ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, der für die Herausforderungen der Zukunft gewappnet ist. Es bedarf einer funktionsfähigen und modernen öffentlichen Infrastruktur, um für die Bürgerinnen und Bürger aktuell und in der Zukunft die staatliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Zugleich ist die öffentliche Infrastruktur ein maßgeblicher Faktor, der die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential Deutschlands wesentlich mitbestimmt.

Trotz der bisherigen Anstrengungen sind die Investitionen in die öffentliche Infrastruktur im letzten Jahrzehnt mit Blick auf die erheblichen Investitionsbedarfe zu gering ausgefallen. Dies gilt nicht nur für die Infrastruktur des Bundes, sondern auch für jene der Länder und Kommunen. Große Investitionsbedarfe für Länder und Kommunen bestehen insbesondere bei der Sanierung und dem Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, dem Ausbau der Energieinfrastruktur, der Transformation und Modernisierung der Krankenhausinfrastruktur, bei der Digitalisierung, in der Wissenschafts- und der Forschungsinfrastruktur sowie bei der Stärkung des Bevölkerungsschutzes.

Damit Bund, Länder und Kommunen schnell und in ausreichendem Maße in ihre Infrastruktur investieren können und so die Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum schaffen können, wurde mit dem neuen Artikel 143h des Grundgesetzes eine Ermächtigung für den Bund zur Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro für Investitionen in staatliche Infrastruktur geschaffen.

Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes sieht vor, dass den Ländern daraus bis zu 100 Milliarden Euro für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung stehen. Hierfür sind nähere Bestimmungen zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf regelt die wesentlichen Einzelheiten der Umsetzung des für Länder und Kommunen vorgesehenen Anteils an den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität. Festgelegt werden insbesondere die Verteilung der Mittel auf die Länder sowie die mit Blick auf die Zielsetzung des Sondervermögens vorgesehenen Infrastrukturbereiche, in denen die Mittel investiert werden können. Daneben werden der Zeitraum der Inanspruchnahme der Mittel sowie die Verfahren zur Umsetzung der in Artikel 143h Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Berichterstattung der Länder über die Verwendung der Mittel und zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Artikel 143h Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes geregelt.

Die Verteilung der Mittel unter den Ländern erfolgt in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel. Berücksichtigt werden zu zwei Dritteln das Verhältnis der Steuern der Länder nach dem Aufkommen zuzüglich dem Länderanteil an der Umsatzsteuer einschließlich der

im Rahmen des Finanzkraftausgleichs vorgenommenen Zuschläge und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung und zu einem Drittel das Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2022.

Die Mittel sind für investive Zwecke zu verwenden. Die Entscheidung über die investive Verwendung der Mittel in den vorgesehenen Infrastrukturbereichen obliegt im Wesentlichen den Ländern. Die Länder sollen hierbei den hohen Anteil der kommunalen Investitionen an den Gesamtinvestitionen von Ländern und Kommunen berücksichtigen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Flächenländer einen Anteil der Mittel für Investitionen in die kommunale Infrastruktur festlegen, der mindestens 60 Prozent der dem jeweiligen Land zustehenden Mittel beträgt.

Ziel der Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität ist es unter anderem, die Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen langfristig zu erhöhen. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen die eigenen investiven Mittel der Länder und Kommunen nicht substituieren. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Mittel aus dem Sondervermögen, die den Ländern gewährt werden, (summenbezogen) zu zusätzlichen Investitionen führen müssen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Der Gesetzentwurf ist nicht wesentlich durch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte beeinflusst worden.

IV. Alternativen

Keine. Ohne die Finanzmittel nach Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes sind die Länder und Kommunen kurzfristig nicht in der Lage, in dem erforderlichen Maß zusätzliche Investitionen in ihre jeweilige Infrastruktur zu tätigen. Die Inanspruchnahme der Mittel setzt eine einfachgesetzliche Konkretisierung voraus.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 143h Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen in Einklang. Die Länder sind im Rahmen der Umsetzung des Regelungsvorhabens für die Einhaltung der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts zuständig.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt vornehmlich die Ziele 3, 4, 8 und 13 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Länder sind gehalten, bei der Umsetzung der Vorhaben die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt wird durch den Gesetzentwurf nicht unmittelbar belastet, da die Finanzierung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität erfolgt. Das Sondervermögen wird mit Ausgaben von bis zu 100 Milliarden Euro belastet, denen jeweils eine entsprechende Kreditaufnahme gegenübersteht. Der Zeitpunkt dieser Auswirkungen hängt von den tatsächlichen Investitionsmaßnahmen der Länder und Kommunen ab. Aus der Kreditaufnahme des Sondervermögens resultierende Zinsverpflichtungen belasten hingegen den Bundeshaushalt. Die Höhe der Belastungen kann derzeit nicht beziffert werden und hängt maßgeblich vom Zeitpunkt des Abflusses der Mittel ab.

4. Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger oder der Wirtschaft. Er hat auch keine Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, so dass er nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettschluss vom 25. März 2015) unterliegt.

Dem Gesetzentwurf liegt der Grundsatz einer bürokratiearmen und einfachen Umsetzung zugrunde. Gleichwohl ergeben sich Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Es werden Berichtspflichten der Länder im Hinblick auf die Umsetzung des Regelungsvorhaben geregelt. Diese werden jedoch insgesamt auf die Laufzeit keinen wesentlichen Mehraufwand bedeuten und gehen im Kern nicht über jene hinaus, wie sie bei anderen Programmen bestehen. Diese Berichtspflichten sind im Hinblick auf die nachgelagerte Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung des Bundes und die Informationsbedürfnisse des Deutschen Bundestages wie auch der Öffentlichkeit unabdingbar.

Darüber hinaus entsteht Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen im Hinblick auf die zusätzlichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie auf die Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Der Aufwand zur Prüfung der Mittelverwendung wird im Vergleich zu bestehenden Förderprogrammen des Bundes reduziert, indem sich der Bund auf die Prüfung risikobasierter Stichproben beschränkt. Für die Auswahl der Stichproben sind Übersichten über die durchgeführten Maßnahmen erforderlich. Die Abwicklung soll möglichst unbürokratisch und digital erfolgen.

Der Umfang des hierfür erforderlichen Erfüllungsaufwands hängt von der konkreten Abwicklung in Bund und Ländern ab und kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind möglich, dürften sich aber trotz des hohen Mittelvolumens aufgrund des langen Förderzeitraums in Grenzen halten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Wesentliche Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

VIII. Demographie

Gute Infrastruktur und eine in der Folge positive Wirtschaftsentwicklung sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen.

IX. Befristung; Evaluierung

Der Gesetzentwurf enthält Befristungen im Hinblick auf den Förderzeitraum, die sich aus den Vorgaben des Artikels 143h Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes ableiten.

Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die Mittel aus dem Sondervermögen die Investitionstätigkeit von Ländern und Kommunen tatsächlich steigern. Eine Evaluierung erfolgt durch die Überprüfung, ob die Länder das Zusätzlichkeitskriterium nach § 4 dieses Gesetzes erfüllen. Die Einzelheiten hierzu werden in der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel und Volumen der finanziellen Unterstützung des Bundes)

Die Ziele des Gesetzentwurfs leiten sich aus der Gesetzesbegründung zu Artikel 143h des Grundgesetzes ab. Der Gesetzentwurf zielt auf den Abbau von Defiziten der Infrastruktur ab, die in der Aufgabenzuständigkeit der Länder und ihrer Kommunen liegt. Hierdurch soll eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden. Der Bund macht hierzu von der Ermächtigungsgrundlage des Artikels 143h Absatz 2 des Grundgesetzes Gebrauch und stellt den Ländern Mittel in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen zur Finanzierung von Investitionen in die Infrastruktur der Länder und ihrer Kommunen bereit.

Zu § 2 (Verteilung)

Absatz 1 legt die Verteilung des in § 1 genannten Betrags auf die Länder fest. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel. Für die Berechnung der Länderanteile wurde der Königsteiner Schlüssel mit den zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs verfügbaren Daten der Ausgleichsjahre 2022 und 2021 unter Berücksichtigung der Vorgabe des § 12a FAG berechnet. Die in Absatz 2 ausgewiesenen Quoten entsprechen dem Berechnungsergebnis.

Gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 bestimmt jedes Land den Anteil an den ihm zustehenden Mitteln, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist. Dieser soll sich am Anteil der kommunalen Sachinvestitionen an den gesamten Sachinvestitionen des jeweiligen Landes und seiner Kommunen orientieren und beträgt mindestens 60 Prozent. Die Festlegung der Mindestquote von 60 Prozent trägt dem Umstand Rechnung, dass der Hauptteil der Investitionen in die öffentliche Infrastruktur von der kommunalen Ebene erbracht wird. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2020 bis 2024) betrug der Anteil der Kommunen an den Sachinvestitionen in den Kern- und Extrahaushalten von Ländern und Kommunen in den Flächenländern insgesamt 76 Prozent, bei Betrachtung der einzelnen Länder mindestens 63 Prozent.

Gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 regeln die Länder die Verteilung der Mittel unter den Kommunen. Hierbei sollen sie die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen beziehungsweise Kommunen in strukturschwachen Regionen in besonderem Maße berücksichtigen. Besondere Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen ergeben sich beispiels-

weise daraus, dass diese aufgrund geringerer Verwaltungs- und Planungskapazitäten Fördermittel häufig mit einem höheren zeitlichen Vorlauf in Anspruch nehmen. Berücksichtigung finden können auch die geringeren Möglichkeiten finanzschwacher Kommunen, notwendige Infrastrukturinvestitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren oder etwaige Eigenfinanzierungsanteile aufzubringen. Die Festlegung der Verteilung der Mittel in dem jeweiligen Land und unter seinen Kommunen soll unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände erfolgen.

Nach Absatz 2 Satz 5 gelten die Sätze 1 bis 4 nur für die Flächenländer.

Zu § 3 (Förderbereiche und Fördervoraussetzungen)

In § 3 werden die förderfähigen Investitionen definiert. Nach Absatz 1 sind nur im Aufgabenbereich der Länder und ihrer Kommunen liegende Sachinvestitionen in den in dem Absatz enumerativ festgelegten Förderbereichen förderfähig. Der Begriff des Bevölkerungsschutzes ist dabei funktional bzw. als Oberbegriff zu den in der Gesetzesbegründung des Art 143h Abs. 1 GG genannten Bereiche des Zivil- und Bevölkerungsschutzes zu verstehen und ist in diesem Kontext durch die entsprechenden Länderzuständigkeiten begrenzt, erfasst also beispielsweise den Bereich des Katastrophenschutzes. Die Auswahl der Förderbereiche folgt der Gesetzesbegründung für Artikel 143h des Grundgesetzes. Es handelt sich dabei um Infrastrukturbereiche, bei denen besondere Investitionsdefizite bestehen und die als Grundlage für langfristiges Wirtschaftswachstum von besonderer Bedeutung sind.

Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen.

Die Investitionsvorhaben sollten so ausgewählt werden, dass eine möglichst hohe und dauerhafte Wirkung der Investitionen auf die Wirtschaftskraft zu erwarten ist. Zur Auswahl sollten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht förderfähig.

In Absatz 2 wird ausgeschlossen, dass Einrichtungen, die durch Gebühren, Beiträge oder privatrechtliche Entgelte vollständig finanziert werden, aus dem Sondervermögen finanziert werden. Hintergrund ist, dass Einrichtungen, die vollständig durch Gebühren, Beiträge oder privatrechtliche Entgelte finanziert werden, keine zusätzliche Förderung über das Sondervermögen bedürfen. Es handelt sich um rentierliche Investitionen, die sich wirtschaftlich selbst tragen. Somit wäre eine Bundesfinanzierung solcher Infrastruktureinrichtungen, für die im Betrieb Gebühren, Beiträge oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind, letztlich nur eine direkte allgemeine Haushaltsentlastung des Trägers. Sofern die Einrichtungen nicht ausschließlich über Gebühren, Beiträge oder privatrechtliche Beiträge finanziert werden, sondern etwa Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten erhalten, ist eine Förderung über das Sondervermögen nach Artikel 143h des Grundgesetzes zulässig.

Absatz 3 legt fest, dass die Förderung trägerneutral zu erfolgen hat. Förderfähig sind demnach nicht nur Sachinvestitionen von Ländern und Kommunen in die öffentliche Landes- oder Kommunalinfrastruktur, sondern auch entsprechende Investitionen privater Träger in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen, wie beispielsweise Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen in privater Trägerschaft.

Absatz 4 regelt, dass auch Investitionen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Partnerschaften förderfähig sind.

Nach Absatz 5 sind auch für die Durchführung von Hauptmaßnahmen notwendige investive Begleit- oder Folgemaßnahmen förderfähig. Die Begleit- oder Folgemaßnahmen müssen nicht in einem der in Absatz 1 festgelegten Förderbereiche erfolgen. Voraussetzung für die

Förderfähigkeit ist, dass sie in einem unmittelbaren zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme nach Absatz 1 stehen. Der Begriff „Begleit- oder Folgemaßnahme“ impliziert, dass es sich dabei um eine gegenüber der Hauptmaßnahme quantitativ untergeordnete Investition handelt.

Absatz 6 legt ein Mindestinvestitionsvolumen für die einzelnen Maßnahmen fest. Ziel dieser Regelung ist, dass vornehmlich Maßnahmen mit erheblichem Mehrwert im Hinblick auf das Generieren von Wirtschaftswachstum erfolgen. Kleinste Investitionsmaßnahmen können in der Regel auch kurzfristig von Ländern und Kommunen aus ihren eigenen Haushalten finanziert werden, so dass es hierfür der Nutzung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität nicht bedarf.

Gemäß Absatz 7 müssen die Investitionen auf eine längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen abzielen. Dies gebieten bereits die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Vorgabe sichert eine nachhaltige Nutzung der Investitionsmaßnahme ab. Darüber hinaus ist es Ziel dieses Regelungsvorhabens, nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig Wirtschaftswachstum zu generieren. Eine längerfristige Nutzung ist hierfür Voraussetzung. Das bedeutet beispielsweise, dass nur Investitionen in langfristig bedarfsnotwendige Krankenhausinfrastruktur über dieses Gesetz gefördert werden können.

Zu § 4 (Zusätzlichkeit)

§ 4 Satz 1 regelt, dass die aus dem Sondervermögen den Ländern zugewiesenen Mittel für zusätzliche Investitionen der Länder und Kommunen in die Infrastruktur zu verwenden sind. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Bundesmittel nicht die eigenen investiven Mittel der Länder und ihrer Kommunen ersetzen. Die auf den Bundeshaushalt bezogenen Vorgaben des Artikel 143h Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes sind folglich nicht Voraussetzung für das Erreichen der Zusätzlichkeit in Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Mit Blick auf die gesamtstaatliche Wirkung ist entscheidend, dass sich die Investitionen der Länder und ihrer Kommunen – in qualitativer Anlehnung an die Regelungen des Bundes zur Zusätzlichkeit – im Förderzeitraum insgesamt erhöhen. Gemäß Satz 2 muss die Zusätzlichkeit daher summenbezogen gegeben sein. Die jeweils relevanten Summen der konsolidierten Investitionsausgaben des jeweiligen Landes einschließlich seiner Kommunen als Referenzwerte zur Bestimmung der summenbezogenen Zusätzlichkeit sind zudem in geeigneter Weise zu dynamisieren. Die Einzelheiten zur Bestimmung der summenbezogenen Zusätzlichkeit, zum Beispiel die Definition der Investitionsausgaben und der dynamisierten Referenzwerte werden in der Verwaltungsvereinbarung zu diesem Gesetz geregelt.

Eine auf einzelne Vorhaben bezogene Zusätzlichkeit ist hingegen nicht erforderlich. Die Überprüfung einer vorhabenbezogenen Zusätzlichkeit wäre mit Blick auf das hohe Fördervolumen und der voraussichtlichen Vielzahl an geförderten Maßnahmen auch mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu § 5 (Doppelförderung)

Absatz 1 Satz 1 untersagt die Finanzierung von Investitionen aus Mitteln des Sondervermögens, wenn diese anderweitig durch Mittel des Bundes oder der EU gefördert werden und soweit die rechtliche Grundlage dieser Förderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Kraft war. Damit soll vermieden werden, dass Investitionsausgaben der Länder für bereits laufende Programme durch EU- oder Bundesmitteln im Ergebnis nur substituiert werden. Dieses Verbot gilt nicht für Investitionen in Zusammenhang mit anderen Bundesprogrammen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten. Hiermit soll vermieden werden, dass die Länder und Kommunen zusätzliche Programme des Bundes wegen fehlender Eigenmittel nicht in Anspruch nehmen können.

Absatz 2 stellt klar, dass bei Förderprogrammen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liefen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Kombination der Förderungen möglich ist. Zulässig ist dies, wenn selbstständige Abschnitte einer Gesamtmaßnahme gebildet werden können, die nicht nur rechnerisch voneinander abgrenzbar sind. In diesem Fall können Mittel aus dem Sondervermögen für einen selbstständigen Abschnitt verwendet werden, während die Mittel einer anderen Bundesförderung für den anderen selbstständigen Abschnitt verwendet werden. Ein Verstoß gegen das Doppelförderungsverbot liegt in diesem Fall nicht vor.

Zu § 6 (Förderzeitraum)

Absatz 1 Satz 1 begrenzt die Gewährung der Bundesunterstützung in zeitlicher Hinsicht im Hinblick auf ihren Beginn und knüpft dabei an den Zeitpunkt der Realisierung der Investitionsmaßnahme an.

Satz 2 stellt klar, dass selbstständige Abschnitte, die an dem in Satz 1 genannten Stichtag oder später begonnen werden, auch dann förderfähig sind, wenn sie Teil eines Gesamtvorhabens sind, das bereits vor diesem Stichtag begonnen wurde.

Satz 3 regelt, dass die eine Hauptmaßnahme vorbereitenden Begleitmaßnahmen auch dann förderfähig sind, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 30. Oktober 2025 begonnen wurden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass die Hauptmaßnahme abgeschlossen und aus dem Mitteln des Sondervermögens finanziert wird.

Absatz 2 Satz 1 legt das Ende des Förderzeitraums fest. Der Begriff der „Bewilligung“ ist in Abhängigkeit von den landesrechtlichen Verfahren zu bestimmen. Maßgeblich ist, dass bis zum 31. Dezember 2036 eine rechtsverbindliche Festlegung der über die Vergabe der Mittel entscheidenden Stelle des Landes vorliegt.

Satz 2 legt fest, dass bis zum 31. Dezember 2029 in jedem Land mindestens ein Drittel der ihm aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellten Mittel durch konkrete Investitionsmaßnahmen gebunden sein sollen. Mit dieser Vorgabe wird der Dringlichkeit einer zeitnahen Durchführung der Infrastrukturinvestitionen zur Behebung bestehender Defizite Rechnung getragen.

Im Jahr 2043 kann die Auszahlung von Mitteln bei der Bundeskasse gemäß Satz 3, 2. Halbsatz nur noch angewiesen werden, wenn diese Mittel erforderlich sind, um Forderungen für bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossene und im Jahr 2043 vollständig abgerechnete Investitionsvorhaben zu begleichen.

Zu § 7 (Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung)

Bei Unterstützungsleistungen des Bundes liegt die Verantwortung für die Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung im Mehr-Ebenen-System in erster Linie bei den Ländern. Diese haben im Rahmen der Ausgestaltung ihrer Verfahren entsprechende Vorkehrungen zu treffen und eine hinreichende Kontrolle sicherzustellen. Der Bund prüft die zweckentsprechende Mittelverwendung nachgelagert.

Zur Sicherstellung einer bürokratiearmen und effizienten Umsetzung werden Nachweispflichten gegenüber dem Bund im Vergleich zu bestehenden Förderprogrammen reduziert. Der Bund beschränkt sich im Interesse bürokratiearmer und schlanker Verfahren gemäß Absatz 2 auf risikobasierte Stichprobenprüfungen und anlassbezogene vertiefte Prüfungen. Für die Auswahl der Stichproben durch den Bund ist es erforderlich, dass die Länder dem Bund eine Übersicht über sämtliche abgeschlossene Maßnahmen vorlegen. Dies erfolgt halbjährlich, um eine gleichmäßige Auslastung der mit der Prüfung beauftragten Stelle des Bundes zu gewährleisten.

Der Bund ist bei seinen Prüfungen auf die Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen angewiesen. Absatz 3 regelt daher entsprechende Auskunfts- und Mitwirkungsrechte von Ländern und Kommunen sowie Anforderungs- und Zugangsrechte des Bundes. Absatz 4 regelt die Folge der Feststellung von zweckwidrigen Mittelverwendungen durch den Bund und ermöglicht den zuständigen Stellen hierfür die Wiederaufnahme von Verfahren.

Zu § 8 (Berichtspflichten)

In Absatz 1 wird eine einmalige umfassende Berichtspflicht der Länder an den Bund geregelt. Im Kern geht es um Informationen zur Umsetzung des Regelungsvorhabens durch die Länder. Die Ausgestaltung der Landesverfahren bildet insbesondere die Grundlage für die Bewertung des Bundes über die Wahrscheinlichkeit der Feststellung zweckwidriger Mittelverwendung durch die Länder (Risikobasierung), aber auch um die Berücksichtigung von Maßnahmen für Grüne Bundeswertpapiere prüfen zu können. Des Weiteren sind die Informationen zur Mittelverteilung durch die Länder erforderlich, da Verstöße gegen die Vorgaben der Mittelverteilung nach § 2 Absatz 2 rückforderungsbewährt sind.

Absatz 2 legt fest, dass die Länder den Bund bis zum 31. Dezember 2031 halbjährlich und danach jährlich zusammenfassend über die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen unterrichten. Die Berichte der Länder dienen als Informationsgrundlage für die Berichterstattung der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit über die Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes. Dem Informationsbedürfnis von Bundestag und Öffentlichkeit kann ohne die erforderlichen Informationen der Länder nicht Rechnung getragen werden. Zudem soll das Unterrichtsverfahren eine bürokratiearme Berücksichtigung von Maßnahmen für eine kosteneffiziente Refinanzierung des Bundes über Grüne Bundeswertpapiere ermöglichen.

In Absatz 3 wird eine Verpflichtung der Länder geregelt, die Erfüllung des Zusätzlichkeitskriteriums gemäß § 4 darzulegen. Eine regelmäßige Berichtspflicht soll dazu dienen, frühzeitig etwaigen Fehlentwicklungen bei der Mittelverwendung entgegenzuwirken. Näheres hierzu soll in der Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Zu § 9 (Bewirtschaftung)

Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Mittel zur Umsetzung dieses Gesetzes obliegt den Ländern. Die Länder bestimmen die zuständigen Stellen. Diese können die Auszahlungen der Mittel bei der Bundeskasse anweisen, sobald die Finanzmittel benötigt werden. Benötigt werden die Mittel zum Fälligkeitstag von Rechnungen, die aus dem Sondervermögen beglichen werden sollen. Die zuständigen Stellen der Länder müssen dementsprechend die Erforderlichkeit der Auszahlung sicherstellen. Vorabpauschalen und andere Formen der Vorabfinanzierung sind unzulässig.

Meldungen zu den benötigten Finanzmitteln sind so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig in der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung gemäß § 43 BHO des Bundes berücksichtigt werden können.

Absatz 2 legt das Ende des Zeitraums für die Anordnung von Auszahlungen der zuständigen Stellen der Länder fest. Die Länder tragen dafür Sorge, dass diese so rechtzeitig erfolgen, dass die letzte Auszahlung bei der Bundeskasse spätestens am 31. Dezember 2043 erfolgen kann.

Zu § 10 (Rückforderung)

§ 10 regelt die Rückforderungsansprüche des Bundes bei Fehlverwendungen der Bundesmittel.

Absatz 1 bezieht sich auf nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sowie Verstöße gegen das Doppelförderungsverbot und Förderungen außerhalb des Förderzeitraums. Die Mittel sind an die Bundeskasse zuzüglich Zinsen seit Mittelabruf zurückzahlen, können aber bis 2043 erneut von den Ländern in Anspruch genommen werden. Eine Rückzahlung ist zwingend, Verrechnungen mit anderen Maßnahmen sind unzulässig.

Absatz 2 regelt eine Bagatellgrenze bei Rückforderungen nach Absatz 1, bei deren Unterschreiten keine Pflicht der Länder auf Rückzahlung von Mitteln an den Bund wegen Verstößen gegen die Paragraphen 3, 5 und 6 besteht. Ebenso wird ein Zeitraum für die Stellung von Rückforderungsansprüchen des Bundes geregelt.

Absatz 3 regelt den Zinsanspruch des Bundes im Falle von Rückzahlungen und legt auch diesbezüglich eine Bagatellgrenze fest.

Absatz 4 regelt Rückforderungsansprüche des Bundes bei Verstößen gegen die in § 2 Absatz 2 festgelegte Mittelverteilung sowie bei Verstößen gegen die Zusätzlichkeit.

Absatz 5 regelt die Informationsauskunfts- und Erhebungsrechte des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofes.

Absatz 6 gibt dem Bundesministerium der Finanzen ein Recht auf Sperrung der Bundeskasse für die Länder in Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Regelungsvorhabens. Die Sperrung der Bundeskasse ist zulässig, wenn die Länder wiederholt Berichtspflichten und Auskunftersuchen mit Fristüberschreitungen von mehr als einem Monat nicht nachkommen. Es liegt im Interesse aller beteiligten Stellen, dieses Gesetz effizient umzusetzen und durchzuführen. Hierfür ist der Bund auf eine gute Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen angewiesen.

Zu § 11 (Verwaltungsvereinbarung und Durchführung des Programms seitens des Bundes)

Absatz 1 legt fest, dass in einer zwischen dem Bund und den Ländern zu schließenden Verwaltungsvereinbarung ergänzende Bestimmungen zu den Paragraphen 2 bis 4 und 6 bis 10 sowie Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes geregelt werden. Zu regeln sind insbesondere Einzelheiten zur Bestimmung und zum Nachweis der Zusätzlichkeit, zu den Fördervoraussetzungen, zur Ausgestaltung der Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung, zu den Berichtspflichten der Länder, zur Bewirtschaftung durch die Länder sowie zu den Rückforderungen. Aufgrund der erforderlichen Klarstellungen wird die Inanspruchnahme der Mittel nach diesem Gesetz von dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung abhängig gemacht.

Zu § 12 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes)

In § 12 wird das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes geregelt. Das Außerkrafttreten leitet sich aus der Befristung des Sondervermögens und dem Zeitraum für die Inanspruchnahme der Mittel her. Hierbei ist berücksichtigt, dass die Prüfung der zweckgerechten Mittelverwendung und insbesondere der Einhaltung des Zusätzlichkeitskriteriums durch den Bund nachgelagert erfolgt.